

- **Behandlung von Geflüchteten aus der Ukraine**
- **Einrichtungsbezogene Impfpflicht nach § 20a IfSG**

I. Behandlung von Geflüchteten aus der Ukraine

Die Anzahl der Menschen, die die Ukraine verlassen, nimmt Tag für Tag zu. Damit werden auch mehr Menschen aus der Ukraine in Sachsen-Anhalt ankommen und medizinische Hilfe benötigen. Das Land Sachsen-Anhalt hat entschieden, dass aus dem Kriegsgebiet geflohene ukrainische Staatsangehörige von Beginn an Unterstützung in Höhe der im AsylbLG vorgesehenen Leistungen erhalten können. Die Landkreise und kreisfreien Städte wurden gebeten, die Kosten der Leistungserbringung auch im Übergangszeitraum bis zur Registrierung und Meldung beim zuständigen Sozialhilfeträger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu übernehmen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden den Aufnahmekommunen dann vom Land erstattet.

Wenn ukrainische Staatsbürger in den Praxen behandelt werden, erfolgt die Abrechnung der Leistungen über die KVSA nach dem EBM jeweils gegenüber dem örtlich zuständigen Kostenträger (in der Regel das Sozialamt).

Die entsprechenden Kostenträgernummern finden Sie im Kostenträgerstamm Ihres Praxisverwaltungssystems (PVS) oder in der Übersicht zu den Besonderheiten bei der Abrechnung von Asylbewerbern:

www.kvsa.de >> Praxis >> Abrechnung/Honorar >> Besondere Kostenträger >> Sozialämter

Asylbewerber haben nach § 4 Asylbewerberleistungsrecht einen eingeschränkten Anspruch auf medizinische Leistungen.

Eine medizinische Versorgung ist im Krankheitsfall (bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen) mit ärztlicher und zahnärztlicher Versorgung zu gewährleisten, einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln, sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen. Zudem sind alle Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt und empfohlenen Schutzimpfungen inbegriffen.

Damit sind auch zwingend notwendige Medikamente zur Behandlung chronischer Erkrankungen umfasst.

Hinsichtlich der Durchführung von erforderlichen Schutzimpfungen entsprechend der Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA oder Vorsorgeuntersuchungen (mit Ausnahme der Leistungen nach der Mutterschutz-Richtlinien) halten Sie bitte Rücksprache mit dem Amt, wenn Ihnen noch kein Abrechnungsschein des Sozialhilfeträgers vorliegt. Liegt ein Abrechnungsschein vor, beachten Sie bitte die Hinweise auf dem Behandlungsschein. Ebenso sind die Besonderheiten hinsichtlich der notwendigen Einbindung von Ärzten des fachärztlichen Versorgungsbereichs zu beachten. In einigen Landkreisen muss der örtlich zuständige Sozialhilfeträger der Behandlung ausdrücklich zustimmen.

Die jeweiligen Festlegungen trifft der örtliche Sozialhilfeträger.

Wenn ein Abrechnungsschein noch nicht vorliegt, führen Sie im Fall einer akuten Behandlungsnotwendigkeit (Notfallbehandlung) bitte die Erstbehandlung durch und rechnen auf einem Datensatz (Notfallschein Muster 19) ab. Erbringen Sie nur die Leistungen, die der Erstversorgung und der Versorgung mit entsprechend notwendigen Medikamenten entsprechen. Nach erfolgter Notfallbehandlung oder vor aufschiebbaren Behandlungen verweisen Sie die betreffenden Patienten bitte an den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger.

Viele Ukrainer beherrschen auch die russische Sprache. Anamnesebögen auf Russisch finden sie unter:

https://www.medknowledge.de/migration/tipdoc/anamnesebogen/tipdoc_Anamnese_russ.pdf.